

Allgemeinverfügung

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen sowie Beschränkung von Alkoholkonsum und –verkauf

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 und 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Verfügung:

1. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen

- a) Bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 6 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) ist im gesamten Stadtgebiet durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b) Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 2 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Schutzschilde, Kinnvisiere o.ä. sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen.
- c) Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

2. Beschränkung von Alkoholkonsum und –verkauf

- a) In Verkaufsstellen dürfen an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- b) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen dürfen an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
- c) Ziff. 2 a) und b) gelten für die nachfolgend benannten Bereiche:
 - Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings, welcher durch die genannten Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird

Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klett-Passage unterirdisch), Friedrichstraße, Theodor-Heuss-Straße, Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), Paulinenstraße, Rupert-Mayer-Platz, Vorplatz der Kirche St. Maria, Feinstraße, Österreichischen Platz, Hauptstätter Straße, Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), Konrad-Adenauer-Straße, Gebhard-Müller-Platz, Schillerstraße
 - Mittlerer und Unterer Schlossgarten
 - Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
 - Feuersee (Anlage einschließlich der umgrenzenden Straßen Feuerseeplatz, Gutenbergstraße und Rotebühlstraße)
 - Weißenburgpark
 - Marienplatz
 - Erwin-Schoettle-Platz
 - Karlshöhe
 - Bismarckplatz

- Berliner Platz einschließlich Bosch-Areal
- Stadtgarten
- Pariser Platz
- Mailänder Platz
- Höhenpark Killesberg
- Parkanlage Villa Berg
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt)

- Bahnhofsvorplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofsgebäude)
- Kurpark (Stuttgart-Bad Cannstatt)

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 a) und 2 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.

4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 a) und 2 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 500,00 angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **9. November 2020** in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (nachfolgend IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist als Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach den IfSG (IfSGZustV) für diese Schutzmaßnahmen zuständig.

Eine übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann (§ 2 Nr. 3 IfSG). Krankheitserreger ist dabei ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann (§ 2 Nr. 1 IfSG). Das Virus SARS-Cov-2 löst nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen die Lungenerkrankung Covid-19 aus. Die Übertragung des Virus SARS-Cov-2 erfolgt dabei vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist z.B. durch engen Kontakt, durch Husten und Niesen sowie durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde von der WHO am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In einer erheblichen Anzahl von Staaten gibt es Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen. Ein Übertragungsrisiko besteht sowohl in Deutschland als auch in vielen Regionen weltweit. Aufgrund eines hohen Ansteckungsrisikos wurden zahlreiche Länder, auch innerhalb Europas, zwischenzeitlich als Risikogebiete eingestuft.

Es handelt sich weltweit und auch in Deutschland um eine sehr dynamische und sehr ernst zu nehmende Situation. Nach zwischenzeitlichem Rückgang der Neuinfektionszahlen steigen diese derzeit wieder an. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer,

auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Dementsprechend wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Hinzu kommt, dass jahreszeitbedingt die Krankenhäuser durch schwere Verläufe des Influenza-Virus belastet werden, was die Zahl der Intensivbetten weiter verringern dürfte.

Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg haben in den vergangenen Monaten zahlreiche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 getroffen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen auf Grundlage von §§ 29, 30 IfSG, mithin Beobachtungen, Absonderungen und die Anordnung von Quarantänen. Diese Maßnahmen haben zwar vorübergehend zu einer Verlangsamung der Ausbreitung geführt. Seit einigen Tagen ist jedoch ein stetiger Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen. Der 7-Tage-Inzidenzwert liegt mittlerweile bei 80,4, so dass weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Virus zu treffen sind.

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen

In seiner aktuellen Strategie-Ergänzung vom 13.10.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html) weist das RKI nochmals darauf hin, dass Menschenansammlungen, insbesondere in geschlossenen Räumen, das Risiko der Verbreitung von SARS-CoV-2 erhöhen. Unter diesen Bedingungen haben in den vergangenen Monaten auch immer wieder sogenannte „Superspreading events“ in vielen Ländern das Ausbruchsgeschehen dramatisch verschärft, mehr als dies durch die Übertragung zwischen wenigen Einzelpersonen der Fall gewesen wäre.

Im Rahmen von Veranstaltungen halten sich Personen über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumlichkeiten auf. Dies erhöht das Infektionsrisiko. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer MNB im Rahmen von Veranstaltungen notwendig.

Die Maßnahme ist geeignet, um die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen. Durch das Tragen einer MNB aller Besucher im Rahmen von Veranstaltungen wird die Übertragung mittels Tröpfcheninfektion stark reduziert. Sie ist auch erforderlich, da keine mildere Maßnahme zur Verfügung steht. Sie ist auch angemessen, da der Eingriff nur geringer Natur ist. Auch durch die gegebenen Ausnahmetatbestände wird niemand am Besuch einer Veranstaltung gehindert. Diese können weiter stattfinden, so dass für Veranstalter kein stärkerer Eingriff als durch die bisher geltenden Regelungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg entsteht.

Beschränkung von Alkoholkonsum und -verkauf

In den vergangenen Wochen hat sich regelmäßig gezeigt, dass im Rahmen von größeren Ansammlungen, bei denen Alkohol konsumiert wird, Abstände nicht eingehalten werden. Mit steigendem Alkoholkonsum verschlimmerte sich diese Situation regelmäßig. Dabei versorgten sich die Personen, die in den unter Ziffer 2 c) genannten Bereichen Alkohol konsumierten, regelmäßig vor Ort in angrenzenden Supermärkten, Gaststätten oder sonstigen Verkaufsstellen.

Durch die nicht eingehaltenen Mindestabstände bei diesen großen Ansammlungen entsteht regelmäßig die Gefahr der Weiterverbreitung des Virus. Dies muss eingedämmt werden. Deshalb muss verhindert werden, dass die betroffenen Personen sich an den bekannten Treffpunkten zum Alkoholkonsum verabreden und den Alkohol vor Ort zur Verfügung gestellt bekommen. Durch das Verbot des Verkaufs ab 21 Uhr und des Konsums ab 23 Uhr kann

verhindert werden, dass es weiter zu den geschilderten Ansammlungen kommt. Diese Ansammlungen finden aller Voraussicht nach nicht mehr statt, wenn die Möglichkeit zum Alkoholkonsum genommen wird.

Die Maßnahme ist geeignet, um eine Weiterverbreitung des Virus durch große Ansammlungen, die sich zum gemeinsamen Alkoholkonsum verabreden, zu verlangsamen. Indem die Möglichkeit genommen wird, an den bekannten Treffpunkten zu den üblichen Zeitpunkten Alkohol zu konsumieren, wird die Attraktivität solcher Ansammlungen auf ein Minimum reduziert. Dies wird zur Folge haben, dass die Ansammlungen erst gar nicht mehr entstehen.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein geringeres Mittel steht in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung. Die dringende Empfehlung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg, immer und überall einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten, wurde in der Vergangenheit im Rahmen alkoholbedingter Ansammlungen nicht befolgt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass ein Abstandsgebot als mildere Maßnahme zum Alkoholkonsum- und verkaufsverbot eingehalten würde. Mit steigendem Alkoholpegel sinkt die Bereitschaft, sich an Vorgaben zu halten, regelmäßig deutlich.

Die Maßnahme ist insgesamt auch angemessen. In Anbetracht des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit ist es den betroffenen Personen zumutbar, Alkohol lediglich in Gaststätten zu verzehren, wo es dank vorliegender Hygienekonzepte regelmäßig zu keinen großen Ansammlungen kommt. In Anbetracht der Jahreszeit und der damit einhergehenden Temperaturen dürfte die Maßnahme auch nicht mehr einen Großteil der sich üblicherweise an den genannten Orten aufhaltenden Personen treffen.

Begründung Zwangsmittel

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100 Euro für jede Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die genannten Verbote durchsetzen zu können. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem LVwVG durch das Verwaltungsgericht Zwangshaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 6. November 2020

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller